

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten grundsätzlich und ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der OAS Automation GmbH (OAS) und dem Lieferanten. Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss aktuelle, auf der OAS Website veröffentlichte Fassung der Einkaufsbedingungen.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Geltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit diese im Vertrag mit dem Lieferanten oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Auftragserteilung

1. Aufträge unsererseits sind nur schriftlich rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Aufträge dürfen nur von vertretungsberechtigten Mitarbeitern der OAS erteilt werden. Außer von den nach Satzung der OAS und kraft Eintragung in das Handelsregister bevollmächtigten Personen, dürfen Aufträge vom Lieferanten nur angenommen werden, soweit ihm die Bevollmächtigung des handelnden Mitarbeiters positiv bekannt ist. Soweit unsere Kaufangebote nicht ausdrücklich eine Bindefrist enthalten, halten wir uns hieran fünf Werktage nach dem Datum des Kaufangebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Kaufannahme ist der Eingang der Annahmeerklärung bei uns.
2. Erteilte Aufträge sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In sämtlichen Auftragsbestätigungen sind unsere Bestellnummern, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
3. Solange der Lieferant seine Leistung noch nicht vollständig erbracht hat, ist die OAS auch nach Vertragsabschluss berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Leistung, insbesondere im Hinblick auf Konstruktion, Ausführung, Menge oder Lieferzeit zu verlangen. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant hat uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzuzeigen.
4. Soweit nicht ausdrücklich abweichend und schriftlich vereinbart, sind Kostenvorschläge des Lieferanten unentgeltlich und von der OAS nicht zu vergüten.

III. Leistungsumfang

1. Der Lieferant erbringt seine Leistungen und Lieferungen nach dem Stand der Technik. Er hat die gültigen Gesetze, Verordnungen und andere relevante Normen, Richtlinien der EU sowie behördliche Auflagen und gerichtliche Entscheidungen zu beachten. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften (BGV A-D) sowie die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenrichtlinie mit einer Betriebsanleitung und einer europäischen Konformitätserklärung zu liefern und soweit erforderlich, mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Zudem sind die Voraussetzungen des Produktsicherheitsgesetzes zu beachten.
2. Leistungen, die der Lieferant ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Lieferant hat sie auf Verlangen der OAS innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, anderenfalls kann dies die OAS auf Kosten des Lieferanten veranlassen. Leistungen, die in den schriftlichen Aufträgen an den Lieferanten nicht aufgeführt sind (Mehrforderungen), sind uns vor der Lieferung bzw. Ausführung anzubieten und setzen vor Leistungserbringung einen Zusatzauftrag der OAS voraus. Leistungen, die in den Aufträgen der OAS aufgeführt sind, jedoch nicht erbracht werden, sind mit der OAS ebenfalls abzustimmen und mindern die Auftragssumme entsprechend.
3. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, bleibt diese grundsätzlich unverändert. Weicht die ausgeführte Leistung von der vertraglich vereinbarten jedoch so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschale unzumutbar ist, ist nach vollständiger Leistungserbringung auf Verlangen der OAS ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.
4. Der Lieferant stellt die Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen für mindestens 10 Jahre ab Lieferung sicher.

IV. Kündigung

1. Ist Vertragsgegenstand eine Werkleistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB, steht uns bis zur Fertigstellung das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 648 BGB zu. In diesem Fall sind uns die durch die Kündigung ersparten Aufwendungen durch den Lieferanten unverzüglich zu beziffern und zu belegen.
2. Handelt es sich um einen Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB, sind wir berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

V. Dokumentation

Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sind kostenlos in deutscher und englischer Sprache schriftlich und in elektronischer Form mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben.

VI. Urheber- und Eigentumsrechte/Eigentumsvorbehalt

1. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn

Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
4. Nimmt der Lieferant an den von der OAS bereitgestellten Teilen (Vorbehaltsware) Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für die OAS. Wird die Vorbehaltsware der OAS mit nicht in ihrem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt die OAS Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr bereit gestellten Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von der OAS bereitgestellte Sache mit anderen ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Lieferant, der OAS das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Lieferant auf seine Kosten das Alleineigentum und/oder Miteigentum der OAS für diese.

VII. Versicherungen

Der Lieferant hat für die Dauer des Vertrages einschließlich der Garantie-, Gewährleistungs- und Haftungsrisiken eine Haftpflichtversicherung in branchenüblichem Umfang sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000 zu unterhalten und der OAS nachzuweisen.

VIII. Transport und Verpackung

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Leistung/Lieferung des Lieferanten gemäß der letztlich gültigen INCOTERMS - CIP (frei Bestimmungsort).
2. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial ist auf Anforderung der OAS vom Lieferanten abzuholen und zurückzunehmen. Die Lieferung ist in angemessenem Umfang gegen Transportrisiken zu versichern. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung, der Abholung und der Transportversicherung.
3. Hat die OAS aufgrund besonderer Vereinbarung die Versandkosten zu tragen, hat der Lieferant die günstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern die OAS nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsmodalitäten vorgegeben hat.
4. In sämtlichen Lieferpapieren sind unsere Bestellnummern, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
5. Die durch Fehlleistung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Lieferant, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleistung zu vertreten hat.

IX. Gefahrenübergang und Lieferzeit

1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, kalendermäßig bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die OAS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann sich der Lieferant auf die betreffenden Umstände später nicht mehr berufen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der OAS bereit zu stellender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Zudem hat der Lieferant der OAS – unabhängig davon, ob er die Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Leistungsfrist zu vertreten hat – bei Verstoß gegen die aus Satz 1 ergebende Verpflichtung einen hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Anmeldung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zu Teil- noch zu vorzeitigen Lieferungen oder Leistungen berechtigt. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vorzeitig, d.h. vor dem vereinbarten Liefertermin oder Leistungszeitpunkt, oder nur teilweise, ist die OAS berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dadurch in Annahme- oder Leistungsverzug zu geraten.
6. Die Gefahr geht auf die OAS erst über, nachdem im Falle einer Lieferung diese an die OAS übergeben bzw. im Falle einer Werkleistung diese von OAS abgenommen wurde.

OAS Automation GmbH

■
TechnologiePark Bremen
Caroline-Herschel-Straße 1
D-28359 Bremen
Fon +49 421 489979-0

Allgemeine Einkaufsbedingungen

X. Rechnungslegung

- Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nachlässe als Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung getrennt nach Bestellungen an die OAS zu senden. In allen Rechnungen sind unsere Bestellnummern, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße etc.) sind beizufügen. Die Anforderungen des § 14 UStG sind bei jeder erteilten Rechnung zu berücksichtigen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- Die Erteilung einer nach den oben dargestellten Grundsätzen unzureichend erstellten Rechnung begründet keine Fälligkeit der Zahlung und keinen Zahlungsverzug der OAS.

XI. Zahlungen/Abtretungen

- Die Zahlung der OAS erfolgt innerhalb von 14 Arbeitstagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- Die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach Erhalt und Bestätigung der vertragsgemäßen Leistung und einer nach Ziffer X ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- Der OAS stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Sie ist berechtigt, die Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten.
- Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der OAS nicht berechtigt, Rechte aus dem Schuldverhältnis außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB an Dritte abzutreten.

XII. Gewährleistungsansprüche

- Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme oder Übergabe.
- Im Falle eines Handelsgeschäfts sind Qualitäts- und Quantitätsabweichungen rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Soweit zur Prüfung der Leistung technische Voraussetzungen zu erfüllen sind (z.B. elektrischer Strom, Versorgungsanschlüsse, periphere Anlagen), beginnen die Fristen mit deren Verfügbarkeit am Leistungsort.
- Durch Annahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- Der Lieferant leistet Gewähr, dass er mangelhafte Teile, die bereits bei Lieferung mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach der Wahl der OAS frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert, einbaut und in Betrieb nimmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Der Anspruch der OAS erstreckt sich im Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zweck der Nacherfüllung gegenüber ihren Kunden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- Beseitigt der Lieferant innerhalb angemessener Frist die Mängel nicht, stehen der OAS die gesetzlichen Rechte zu. Einer Fristsetzung bedarf es in Fällen der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an Dritte nicht. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten kann die OAS auf Kosten und Risiko des Lieferanten Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- Im Falle des Rücktritts ist die OAS berechtigt, die Leistungen des Lieferanten unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Die mit dem Rücktritt verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten des Abbaus/Beseitigung, Rücktransport und/oder Entsorgung trägt der Lieferant.
- Die Gewährleistungsansprüche der OAS verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die OAS die Ansprüche ihrer Kunden, die aus Mängeln des Liefergegenstandes resultieren, erfüllt hat.

XIII. Produkthaftung

- Der Lieferant ist nach dem Produkthaftungsgesetz unabhängig vom Verschulden für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Alternativ kann die OAS verlangen, dass der Lieferant sie insoweit von Ansprüchen Dritter freistellt, als die Ursache im Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Lieferanten liegt und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
- Eine Ersatzpflicht des Lieferanten für einen Drittschaden ist ausgeschlossen, soweit die OAS diese gegenüber ihrem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
- Für Maßnahmen der OAS zur Schadensabwehr haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als von ihm hergestellte Produkte erkennbar sind.

- Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und diese der OAS auf Aufforderung hin nachweisen.
- Die OAS wird den Lieferanten im Falle der Inanspruchnahme nach vorgesagten Regeln unverzüglich über Grund und Umfang der Ersatzpflicht informieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Stellungnahme geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere über Vergleichsverhandlungen mit Dritten, werden sich die OAS und der Lieferant, soweit möglich, miteinander abstimmen.

XIV. Haftung

Unser Lieferant haftet uns gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle schuldhaften Pflichtverletzungen. Dies gilt auch für schuldhaftige Pflichtverletzungen seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen. Unsere eigene Haftung ist gegenüber dem Lieferanten in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischen Schaden unter ausdrücklichem Ausschluss von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn etc. begrenzt. Für die grob fahrlässige/vorsätzliche Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten sowie bei der Verletzung von Körper und Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

XV. Nutzungs- und Schutzrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Wir dürfen den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte auch zur Weiterveräußerung uneingeschränkt nutzen. Das Nutzungsrecht berechtigt uns auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die von dem Lieferanten im Zuge des Zustandekommens des Vertrages bzw. seiner Abwicklung gefertigt und/oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen dürfen wir diese Unterlagen und Informationen auch Dritten überlassen.
- Der Lieferant ist verpflichtet uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

XVI. Geheimhaltung/Referenznutzung/Datenschutz

- Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen des Auftrags sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen oder bekannten Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung des Auftrags zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbekommunikation (z.B. Broschüren, Website, Mailings, Messeauftritte etc.) nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen oder eines unserer Unternehmens- oder Produktlogos verwenden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern zu beachten. Der Lieferant haftet für jeden Verstoß seiner Mitarbeiter oder anderer, von ihm beauftragter Personen.

XVII. Wettbewerbsverbot

Unser Lieferant verpflichtet sich, mit unseren Kunden keine Parallelgeschäfte unter unserer Umgehung zu tätigen. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Beendigung einer laufenden Geschäftsbeziehung.

XVIII. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Der Lieferant sichert zu, dass er die von der OAS verlangten, auf der OAS Website veröffentlichten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Die OAS ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen durchzuführen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem Lieferanten überprüft wird.

XIV. Gerichtsstand/anwendbares Recht/salvatorische Klausel

- Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bremen.
- Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) sowie etwaiger Kollisions- und Verweisungsvorschriften.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. In diesem Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.

Stand: März 2023